

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Artikel 1. Allgemein**

1. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jedes Abkommen zwischen LEDfactory B.V., hiernach zu nennen „LEDfactory“, und einer Gegenpartei worauf LEDfactory diese Bedingungen hat gedeutet, soweit Parteien nicht mit Nachdruck von diesen Bedingungen haben derogiert.
2. Ebenfalls gelten die vorliegende Bedingungen für Abkommen mit LEDfactory, für die Durchführung wovon durch LEDfactory Drittpersonen genützt sollen werden.
3. Ebenfalls sind diese allgemeine Bedingungen geschrieben für die Mitarbeiter des LEDfactory und seine Direktion.
4. Die Anwendbarkeit des Einkauf oder der anderen Bedingungen des Gegenpartei wird mit Nachdruck abgelehnt.
5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Bedingungen in jedwedem Augenblick ganz oder teilweise nichtig sind oder vernichtet werden, gilt der Schluss der diesen Bedingungen noch völlig. LEDfactory und die Gegenpartei werden sich dann beraten um überein zu stimmen über Bedingungen als Ersatz für die nichtigen oder vernichteten Bedingungen, wobei die Parteien so viel wie möglich das Ziel und die Streckung der ursprünglichen Bestimmungen befolgen.
6. Wenn Unklarheit entsteht bezüglich die Interpretation der eine oder mehreren Bestimmungen der diesen allgemeinen Bedingungen, soll man diese Bedingungen näher erklären.
7. Wenn zwischen Parteien eine Situation passiert die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen geregelt ist, dann sollte diese Situation beurteilt werden nach dieser Allgemeine Bedingungen.
8. Wenn LEDfactory nicht immer strikte Befolgung von diesen Allgemeine Bedingungen erwartet, meint dass nicht dass die dazugehörenden Bestimmungen nicht gelten oder dass LEDfactory in irgendeinem Maß das Recht verliert werden um in anderen Fälle die Befolgung der Bestimmungen der diesen Bedingungen zu erwarten.

### **Artikel 2. Offerten und Angebote**

1. Alle Offerten und Angebote des LEDfactory sind unverbindlich, außer wenn in der Offerte eine Rate für Annahme gestellt ist. Eine Offerte oder Angebote wird fällig wenn das Produkt worauf die Offerte oder Angebote sich erstreckt unterdessen nicht mehr verfügbar ist.
2. LEDfactory kann nicht an seinen Offerten oder Angebote gehalten werden wenn die Gegenpartei vernünftigerweise begreifen kann dass die Offerten oder Angebote, oder ein Zubehör der Offerte oder Angebote, eine sichtliche Verirrung oder einen Schreibfehler in sich schließt.
3. Die in einer Offerte oder einem Angebot genannte Preise sind ohne Mehrwertsteuer, Verpackungskosten und anderen Taxen von offizieller Stelle, eventuelle Kosten im Rahmen von dem Abkommen, inklusiv Reise-, Aufenthalts-, Versand- und Verwaltungskosten, außer wenn anders angegeben.

4. Wenn die Annahme (ob oder ob nicht bezüglich nachrangige Punkte) derogiert von dem in der Offerte oder in dem Angebot vermessenen Angebot dann ist LEDfactory daran nicht gebunden. Das Abkommen kommt dann nicht in Übereinstimmung mit dieser abweichenden Annahme zustande.
5. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet LEDfactory nicht zu einer Erbringung eines Teils der Aufgabe gegen eines Teils in Übereinstimmung mit einem Teil der gemeldeten Preise. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für künftige Auftragslage.

### **Artikel 3. Vertragslaufzeit; Liefertermine, Ausführung und Änderung der Übereinstimmung**

1. Das Abkommen zwischen LEDfactory und der Gegenpartei betrifft unbestimmte Zeit, außer wenn die Art des Abkommen sich anders ergibt oder wenn die Parteien ausdrücklich und schriftlich anders übereinkommen.
  - Ist für die Vollendung der bestimmten Arbeiten oder für die Lieferung der bestimmten Waren ein Termins übereingekommen oder gemeldet, dann ist das nimmer eines fatale Termins.
  - Wenn dieses Termin überschritten wird durch die Gegenpartei, soll die Gegenpartei LEDfactory davon schriftlich informieren. Die Gegenpartei wird LEDfactory eines passabele Termins an zu bieten um doch noch das Abkommen zu vollstrecken.
2. Wenn LEDfactory Daten braucht der Gegenpartei für die Durchführung von dem Abkommen, fangt das Durchführungstermin nicht an bis die Gegenpartei die Daten korrekt und völlig hat beigestellt.
3. Lieferung wird zuteil ab Werk von LEDfactory. Die Gegenpartei ist verpflichtet die Waren ab zu nehmen wenn diese ihm zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Gegenpartei die Abnahme versagt oder wenn die Gegenpartei nachlässig ist mit dem liefern von Information oder Instruktionen die notwendig sind für die Lieferung, ist LEDfactory berechtigt die Waren zu speichern auf Rechnung von und auf Gefahr der Gegenpartei.
4. LEDfactory hat das Recht bestimmte Arbeiten zu lassen vollstrecken durch Drittparteien.
5. LEDfactory halt sich für berechtigt die Überstimmung in mehreren Phasen zu vollstrecken und also das schon vollstreckte Teil separat in Rechnung zu stellen.
6. Wenn das Abkommen in Phasen vollstreckt wird, kann LEDfactory die Durchführung der Teile die zu einer nächste Phase zugehören auf Eis legen bis die Gegenpartei die Erfolge der vorhergehenden Phasen schriftlich für gut hat befunden.
7. Wenn während der Durchführung des Abkommen hervorgeht dass für eine ordentliche Durchführung der Übereinstimmung notwendig ist die Teile zu ändern oder aus zu füllen, dann werden die Parteien zeitig und in gegenseitiger Beratung zu Anpassung des Abkommen überleiten.
8. Wenn die Art, der Umfang oder der Content des Abkommen, ob oder nicht ob auf Antrag oder Indiz der Gegenpartei, der befugten Instanzen et cetera, geändert wird und das Abkommen dadurch in qualitativ und quantitativ Hinsicht geändert wird, dann kann es auch Folgen geben für was ursprünglich

übereingekommen wurde. Dadurch kann die ursprüngliche Summe steigern oder senken. LEDfactory wird davon so viel wie möglich zuvor eine Preisangabe zusammensetzen. Durch eine Alterung des Abkommen kann danach die ursprünglich gemeldete Termin der Durchführung ändern. Die Gegenpartei empfängt die Möglichkeit des Abkommen, darunter verstehen die Änderung des Preis und Termin der Durchführung.

9. Wenn das Abkommen geändert wird, darunter verstehen einen Zusatz, dann ist LEDfactory berechtigt daran Durchführung zu geben nachdem dafür den Akkord ist gegeben durch den befugte Person des LEDfactory und die Gegenpartei sich hat verstehen zu der Durchführung nach dem Preis und den anderen Bedingungen, darunter verstehen sodann zu bestimmen Zeitpunkt worauf daran Durchführung gegeben wird. Die nicht oder nicht direkte Durchführung des übereingekommen Abkommen liefert keine Fehlleistung des LEDfactory und ist für die Gegenpartei ebensowenig Grund das Abkommen zu beenden. Ohne damit in Konflikt zu geraten, kann LEDfactory ein Gesuchs zu Änderung des Abkommnen versagen, wenn die Änderung in qualitativ und/oder quantitativ Hinsicht Folge kann haben für zum Beispiel die zu vollbringen Arbeiten oder zu liefern Waren.
10. Wenn die Gegenpartei in Verzug kommt in der gediegen Erfüllung der Dinge wozu sie gegenüber LEDfactory gehalten ist, dann ist die Gegenpartei haftpflichtig für allen Schäden (darunter verstehen Kosten) die dadurch an LEDfactory's Seite direkt oder indirekt entstehen.
11. Wenn LEDfactory mit der Gegenpartei eines Entgelts übereinkommt, dann ist LEDfactory dennoch immer berechtigt zu Steigerung des diese Preise ohne das die Gegenpartei in diesem Fall berechtigt ist das Abkommen aus diesem Anlass zu lösen, wenn die Steigerung des Preis aus die Befugnis oder Verpflichtung folgt infolge das Gesetz oder Gesetzeslage oder ihn Ursache findet in einer Steigerung des Preis der Einsatzmaterialien, Löhne et cetera oder auf anderen Gründe die bei dem Treffen von einer Vereinbarung billigerweise nicht versorgt waren.
12. Wenn die Preissteigerung durch anderen Reden als eine Änderung des Abkommen mehr als 10% beträgt und stattfindet binnen drei Monaten nach dem Treffen des Abkommen, dann ist nur die Gegenpartei die appelliert an Titel 5 Absatz 3 des Buch 6 BW berechtigt das Abkommen durch eine schriftliche Erklärung zu lösen, außer wenn LEDfactory sodann doch noch bereit ist das Abkommen auf Grundlage von das ursprüngliche Abkommen durch zu führen, oder wenn die Preissteigerung folgt aus die Befugnis oder eine Obliegenheit des LEDfactory gemäß das Gesetz oder wenn vereinbart ist dass die Übergabe später als drei Monaten nach dem Kauf stattfindet.

#### **Artikel 4. Aufschub, Verwesung und zwischenzeitliche Kündigung des Abkommen**

1. LEDfactory ist befugt die Erfüllung der Obliegenheit auf zu schieben oder das Abkommen zu lösen, wenn:
  - Die Gegenpartei die Obliegenheiten aus das Abkommen nicht, nicht völlig oder nicht beizeiten erfüllt;

- Nach dem Treffen des Abkommens LEDfactory Kenntnis nimmt von Umständen woraus folgt dass die Gegenpartei die Obliegenheiten nicht erfüllen wird;
  - Die Gegenpartei bei dem Treffen des Abkommens erbeten ist Gewissheit zu stellen für das Erfüllen an seinen Obliegenheiten dieses Abkommens und diese Gewissheit ausbleibt oder ungenügend ist;
  - Wenn wegen Verzug der Gegenpartei man nicht mehr von LEDfactory kann verlangen dass er das Abkommen laut die ursprüngliche entsprungen Konditionen erfüllen wird, ist LEDfactory gerechtfertigt das Abkommen zu lösen.
2. Weiter ist LEDfactory befugt das Abkommen zu lösen wenn Umstände passieren die derart sein dass Erfüllung des Abkommens unmöglich ist oder wenn Umstände passieren die derart sein dass unveränderte Erhaltung des Abkommens vernünftigerweise nicht von LEDfactory verlangt werden kann.
  3. Wenn das Abkommen gelöst wird sind die Forderungen des LEDfactory auf die Gegenpartei direkt fällig. Wenn LEDfactory das Erfüllen der Obliegenheiten verschiebt, wahrt er seine Anrechte nach dem Gesetz und Abkommen.
  4. Wenn LEDfactory überleitet zu Aufschub oder Verwesung, ist er keinesfalls verpflichtet zu Kompensation des Schaden und der Kosten dadurch irgendeine Weise entstanden.
  5. Wenn die Aufschub zuzurechnen ist an der Gegenpartei, ist LEDfactory berechtigt zu Kompensation des Schaden und der Kosten, darunter verstehen den Kosten, dadurch direkt und indirekt entstehen.
  6. Wenn die Gegenpartei seine aus dem Abkommen hervorgehende Obliegenheiten nicht erfüllt und diese Nichterfüllung Aufschub rechtfertigt, dann ist LEDfactory berechtigt das Abkommen sofort und direkt zu lösen ohne einige Obliegenheit seinerseits zu Zahlung von einiger Schadensvergütung oder Abfindung, außer wenn die Gegenpartei, gemäß Nichterfüllung, verpflichtet ist zu Zahlung von einiger Schadensvergütung oder Abfindung.
  7. Wenn das Abkommen zwischenzeitlich gekündigt wird im Namen des LEDfactory, wird LEDfactory nach Rücksprache mit der Gegenpartei sich kümmern um die Übereignung der schon zu tätigen Arbeiten an Drittparteien. Diese Gegebenheit gilt außer wenn die Kündigung zuzurechnen ist an der Gegenpartei. Wenn die Übereignung der Arbeiten für LEDfactory extra Kosten involviert, dann werden diese Kosten in Anrechnung gebracht von der Gegenpartei. Die Gegenpartei soll diese Kosten binnen dafür genannte Termin zahlen, außer wenn LEDfactory anders meldet.
  8. Im Fall der Geschäftslosung, des Zahlungsvergleich oder Zahlungsunfähigkeit, der Beschlagnahme – wenn und sofern der Beschlag nicht binnen drei Monaten ist behoben – zu Lasten von der Gegenpartei, von Umschuldung oder einem anderen Umstand wodurch die Gegenpartei nicht länger frei über ihr Vermögen verfügen kann, bleibt LEDfactory unbenommen das Abkommen sofort und direkt zu kündigen beziehungsweise dem Auftrag oder dem Abkommen zu annullieren, ohne einige Obliegenheit zu Zahlung von einiger

Schadensvergütung oder Abfindung. Die Forderungen des LEDfactory an der Gegenpartei sind dann direkt fällig.

9. Wenn die Gegenpartei einen erteilten Auftrag durchaus oder teilweise annulliert, dann werden die dafür geordnete oder fertiggemachte Waren, vermehrt mit den Versandkosten davon und dem für das Erfüllen des Abkommen reservierte Arbeitszeit, ganzheitlich an der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.

### **Artikel 5. Überzahl**

1. LEDfactory ist nicht verbunden zu der Erfüllung einer Obliegenheit gegen die Gegenpartei wenn er dazu gehindert wird als Folge einem Umstand der nicht auf Schuld zurückzuführen ist, und noch gemäß das Gesetz, einen Rechtsakt oder in dem Umgang geltenden Ansichten auf seine Rechnung kommt.
2. Unter „Überzahl“ wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen, neben was diesbezüglich in dem Gesetz verstehen wird, alle von außen kommende Ursachen, versehen oder nicht-versehen, worauf LEDfactory nicht prägen kann, doch wodurch LEDfactory nicht fähig ist zu der Erfüllung seines Obliegenheiten. Arbeitsniederlegung innerhalb LEDfactory oder Arbeitsniederlegungen der Drittparteien darunter verstehen. LEDfactory hat auch Recht sich zu beziehen auf überzahl wenn der Umstand der (weitere) Erfüllung des Abkommen hindert, eintretet nachdem LEDfactory seiner Verbindung erfüllt soll haben.
3. LEDfactory kann während der Periode dass die Überzahl währt die Obliegenheiten des Abkommen aufschieben. Wenn diese Periode langer als zwei Monaten dauert, dann ist jede Partei berechtigt das Abkommen auf zu schieben, ohne Obliegenheit zu Zahlung von einiger Schadensvergütung an der anderen Partei.
4. Falls LEDfactory zur Zeit des Eintreten der Überzahl seine Obliegenheiten des Abkommen hat erfüllt oder diese erfüllen wird, und an die zu erfüllen jeweils noch zu erfüllen eigenständige Würde kommt, ist LEDfactory berechtigt das schon erfüllte jeweils noch zu erfüllen Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei soll die Faktur zahlen wie es ist die Rede von einem separate Abkommen.

### **Artikel 6. Verpacken und Versendung**

1. LEDfactory bedingt die Weise der Verpacken und Versendung, außer wenn der Bauträger LEDfactory bezüglich beizeiten schriftlich anders instruiert.
2. LEDfactory nimmt Packstücke nicht zurück, außer wenn Parteien schriftlich anders übereingekommen sind.

### **Artikel 7. Zahlung und Inkassos**

1. Die Zahlung soll binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum, auf eine durch LEDfactory angedeutete Weise in der Valuta worin fakturiert ist, geschehen außer wenn LEDfactory schriftlich anders hat angedeutet.
2. Wenn die Gegenpartei in Verzug bleibt in fristgemäße Zahlung eines Faktur, dann ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Ausfall. Die Gegenpartei ist sodann einen Zins schuldig der 1% pro Monat, außer wenn der gesetzliche

Zins höher ist, in diesem Fall ist Mann den gesetzlichen Zins schuldig. Der Zins über die fällige Summe wird berechnet ab dem Moment, dass die Gegenpartei in Ausfall ist bis zum Moment der Bezahlung der gesamten schuldigen Summe.

3. LEDfactory hat das Recht die Zahlungen der Gegenpartei zu lassen dehnen zuallererst in Abzug der Kosten, dann in Abzug des Zins und endlich in Abzug des Anleihekaptal und noch nicht fällende Zinsen.
4. LEDfactory kann, ohne dadurch in Verzug zu kommen, ein Angebot bis zur Zahlung verweigern, wenn die Gegenpartei eine andere Ordnung für das Zurechnen der Zahlung führt. LEDfactory kann völlige Tilgung der Hauptsumme verweigern, wenn dabei nicht ebenfalls den offenen Zins, noch nicht fällende Zinsen und Inkassos werden erfüllt.
5. Die Gegenpartei ist niemals berechtigt zur Verrechnung der Summe die LEDfactory schuldig ist an der Gegenpartei.
6. Beschwerden gegen die Höhe einer Faktur schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Die Gegenpartei, die keine Berufung zu kommt auf Abschnitt 6.5.3 (die Artikeln 231 bis 247 Buch 6 BW) ist ebensowenig berechtigt die Zahlung einer Faktur aus einem anderen Grund aus zu schieben.
7. Wenn die Gegenpartei in Verzug ist oder in Verzug ist in der (fristgemäße) Erfüllung ihrer Obliegenheiten, dann kommen alle vernünftigen Kosten zur Erlangung der Bezahlung ohne Rechte auf Rechnung von der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Kosten werden berechnet auf Grundlage von dem, was in der Niederländischen Inkasso-Praxis üblich ist, zur Zeit die Berechnungsmethode nach „Rapport Voorwerk II“. Wenn LEDfactory jedoch höhere Kosten für das Inkasso hat gemacht, welche fällig waren, kommen die wirklich gemachten Kosten in Betracht für ein Entgelt. Die eventuelle gemachten gerichtlichen Kosten und Kosten in Bezug auf Vollzug werden ebenfalls eingefordert bei der Gegenpartei. Die Gegenpartei ist über die schuldigen Kosten für Inkassos ebenfalls Zins schuldig.

## **Artikel 8. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle durch LEDfactory im Rahmen von dem Abkommen gelieferte Waren bleiben Eigentum des LEDfactory bis die Gegenpartei alle Obliegenheiten aus dem mit LEDfactory verabredeten Abkommen gediegen ist erfüllt.
2. Durch LEDfactory gelieferte Waren, die gemäß Abs. 1. unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nicht weiterverkauft werden und dürfen niemals wie Zahlungsmittel benutzt werden. Die Gegenpartei ist nicht befähigt Waren die gehören zu dem Eigentumsvorbehalt zu verpfänden oder auf andere Weise zu beschweren.
3. Die Gegenpartei soll immer alles machen was billigerweise von ihm erwartet dürfte werden um die Eigentumsrechte des LEDfactory zu sichern.
4. Wenn Drittparteien Pfänder auf die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren beziehungsweise Rechte darauf wollen gründen oder geltend machen, dann ist die Gegenpartei verpflichtet LEDfactory davon direkt in Kenntnis zu setzen.
5. Die Gegenpartei verpflichtet sich um die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu sichern und sichert zu halten gegen Feuer, Explosionsschäden und

Wasserschäden wie auch gegen Diebstahl und der Police auf erste Auftrag an LEDfactory zur Ansicht zu geben. Bei einer eventuelle Unterstützung der Versicherung ist LEDfactory berechtigt zu dieser Pfennige.

Erforderlichenfalls verpflichtet die Gegenpartei sich im Voraus gegen LEDfactory zu dem Gewähren von Mitarbeit an alles das noch nötig oder erwünscht ist oder sich erweist.

6. Für den Fall, dass LEDfactory seine in diesem Artikel angedeutete Eigentumsrechte wünscht aus zu führen, gibt die Gegenpartei im Voraus unbedingte und nicht widerrufliche Erlaubnis an LEDfactory und durch LEDfactory auf zu deuten Drittparteien um alle Stellen zu betreten wo den Eigentümer des LEDfactory sich befinden und die Waren zurück zu nehmen.

### **Artikel 9. Garantien, Forschungen und Reklamen, Verjährungsfristen**

1. Die durch LEDfactory zu liefern Waren bewähren sich an den üblichen Ansinnen und Normen die daran im Augenblick der Lieferung billigerweise gestellt können werden und wofür sie bei normale Konsum in den Niederlande bestimmt sind. Die in diesem Artikel genannte Garantie geltet für Waren die bestimmt sind für Konsum in den Niederlande. Wenn die Waren im Ausland braucht werden, soll die Gegenpartei selbständig verifizieren ob der Konsum davon geeignet ist für den Konsum dort und ob die Waren sich bewähren an den Bedingungen die daran gestellt werden. LEDfactory kann dann andere Garantiebedingungen und andere Bedingungen stellen bezüglich die zu liefern Waren oder noch zu vollstrecken Arbeiten.
2. Die in Abs. 1 dieses Artikel genannte Garantie geltet für eine Periode der 12 Monaten nach der Lieferung, außer wenn etwas anders aus der Natur der gelieferten Waren folgt oder Parteien anders übereingekommen sind. Wenn die durch LEDfactory verschaffte Garantie eine Ware betrifft die durch eine Drittpartei produziert ist, dann ist die Garantie eingrenzt auf die Garantie der Drittpartei, außer wenn anders angedeutet.
3. Jede Form der Garantie wird fällig wenn ein Fehler ist entstehen als Folge des oder folgt aus unsachgemäß oder uneigentlich Gebrauch davon oder unrichtige Lägern oder Wartung daran durch die Gegenpartei und/oder durch Drittparteien wenn, ohne schriftliche Erlaubnis des LEDfactory, die Gegenpartei oder Drittparteien Änderungen haben angebracht beziehungsweise haben versucht an zu bringen, daran andere Waren befestigt sind die daran nicht befestigt sollen werden oder wenn die Waren verwertet oder bewirkt werden auf eine andere Weise als die vorgeschrieben Weise. Die Gegenpartei kommt ebensowenig Anrecht auf Garantie zu wenn der Fehler ist entstehen durch oder infolge Umstände worauf LEDfactory nicht kann prägen, darunter verstehen die Wetterlage (zum Beispiel doch nicht ausschließlich extreme Regenfall oder Temperaturen) et cetera.
4. Die Gegenpartei dürft die gelieferten Waren zu prüfen, direkt im Augenblick worauf die Waren zur Verfügung gestellt sind jeweils die diesbezügliche Arbeiten vollstreckt sind. Dabei gehört die Gegenpartei zu prüfen ob Qualität/Quantität der gelieferte Waren übereinstimmt mit dasjenige ist übereingekommen und die Ansprüche die übereingekommen waren gerecht werden. Eventuelle sichtbare Fehler sollen binnen sieben Tagen nach der

Lieferung schriftlich an LEDfactory mitgeteilt werden. Eventuelle nicht sichtbare Fehler sollen sofort, doch jedenfalls binnen 14 Tagen, nach Entdeckung der Fehler, schriftlich an LEDfactory mitgeteilt werden. Die Meldung soll eine so detaillierte wie mögliche Bezeichnung der Fehler enthalten, sodass LEDfactory adäquat reagieren kann. Die Gegenpartei soll LEDfactory die Gelegenheit geben die Rügen zu prüfen.

5. Wenn die Gegenpartei beizeiten sich beschwert, schiebt das nicht ihre Zahlungsverpflichtung auf. Die Gegenpartei ist dann auch schon verpflichtet zu Abnahme und Zahlung der sonst geordnete Waren.
6. Wenn ein Fehler später mitgeteilt wird, dann verliert die Gegenpartei das Recht zu Erholung, Ersatz oder Abfindung.
7. Wenn feststeht das eine Ware Fehler hat und diesbezüglich beizeiten reklamiert ist, dann wird LEDfactory die mangelnde Ware binnen ziemliche Termin nach dem Eingangstempel davon beziehungsweise, wenn die Rücksendung gerechterweise nicht möglich ist, schriftliche Anzeige bezüglich die Fehler durch die Gegenpartei, nach Wahl des LEDfactory, wechseln oder sich kümmern um Erholung davon beziehungsweise das Entgelt dafür an der Gegenpartei zu vollmachen. Wenn Erholung nötig ist, soll die Gegenpartei die zu erholen Waren nach LEDfactory zurück zu schicken und das Eigentum darüber an LEDfactory zu verschaffen, außer wenn LEDfactory anders meldet.
8. Wenn festgestellt wird das eine Rüge grundlos ist, dann kommen die Kosten dadurch entstehen, darunter verstehen die Forschungskosten, gemacht durch LEDfactory, integral auf Rechnung von der Gegenpartei.
9. Nach der Verfall des Garantietermin werden alle Kosten für Erholung oder Ersatz, inklusiv Verwaltungs-, Versand- und Reisekosten auf Rechnung von der Gegenpartei kommen.
10. Abweichend von gesetzliche Verjährungsterminen, beträgt der Verjährungstermin der alle Forderungen und Einsprüche gegen LEDfactory und die durch LEDfactory bei Durchführung des Abkommen bezogen Drittparteien, ein Jahrs.

## **Artikel 10. Die Haftung**

1. Wenn LEDfactory haftbar dürft zu sein, dann ist diese Haftung begrenzt zu dasjenige in dieser Klausel geregelt ist.
2. LEDfactory ist nicht haftbar für Schäden, ungeachtet die Art der Schäden, entstehen weil LEDfactory ist ausgegangen von im Namen der Gegenpartei erteilte unrichtige und/oder lückenhafte Daten.
3. Wenn LEDfactory haftbar dürft zu sein für irgendeine Schäden, dann ist die Haftung des LEDfactory begrenzt bis maximal zweimal der Rechnungswert des Antrag, jedenfalls bis das Teil des Antrag worauf die Haftung sich erstreckt.
4. Die Haftung des LEDfactory ist sowieso immer begrenzt bis die Summe der Unterstützung des seine Versicherer in diesem Fall.
5. LEDfactory ist ausschließlich haftbar für direkte Schäden.
6. Unter ‚direkte Schäden‘ wird ausschließlich verstehen die ziemliche Kosten für die Bemessung und Umfang der Schäden, soweit die Bemessung sich erstreckt auf die Schäden im Sinne von diesen Bedingungen, die eventuelle

ziemliche erstandenen Kosten für das Behoben der mangelnde Leistungen des LEDfactory, soweit LEDfactory für diesen Kosten haftbar gemacht kann werden und ziemliche Kosten, entstehen zur Verhinderung oder Begrenzung der Schäden, soweit die Gegenpartei deutlich macht das diese Kosten Begrenzung der direkte Schäden (gemäß diese Allgemeine Geschäftsbedingungen) ergeben haben.

7. LEDfactory ist nimmer haftbar für indirekten Schäden, darunter verstehen Folgeschäden, entbehrte Gewinn, versäumtes Ersparnisse und Schäden durch Betriebsunterbrechung.
8. Die in diesem Artikel aufgenommen Begrenzungen der Haftung gelten nicht wenn die Schäden zugeschrieben kann werden an Absicht oder rohe Schuld des LEDfactory oder seines leitende Untergebenen.

### **Artikel 11. Risikoübergang und Eigentumsübertragung**

1. Das Verlustrisiko, Gefahr von Schäden oder Wertverlust wird übertragen an der Gegenpartei im Augenblick worauf den Waren das Läger des LEDfactory haben verlassen beziehungsweise nachdem Waren gelten als geliefert. Im Sinne von Artikel 8 ist dem Gefahr für alle direkte und indirekte Schaden, die an oder durch diese Waren dürften entstehen, auf Rechnung von dem Bauträger.
2. Die Waren reisen unter alle Umständen auf Rechnung und Risiko von dem Bauträger, auch was franko Sendungen und/oder Zurücksendungen betrifft.
3. Schäden der Waren verursacht durch Zerstörung des Verpacken ist auf Rechnung und Risiko des Bauträger.
4. Wenn der Bauträger LEDfactory Waren zur Verfügung stellt für Bearbeitung, zu Reparaturzwecken, Inspektion oder anderswie, beruhen diese Waren unter LEDfactory auf Rechnung und Risiko des Bauträger. Der Bauträger soll sich kümmern über eine adäquate Assekuranz dieser Waren.

### **Artikel 12. Die Gewährleistung**

1. Die Gegenpartei schützt LEDfactory für eventuelle Anrechte der Drittparteien, die in Beziehung zu dem Abkommen Schäden erleiden und wovon die Ursache an anderen Parteien als LEDfactory anrechenbar ist.
2. Wenn LEDfactory gemäß durch Drittpartein angesprochen wird, dann ist die Gegenpartei verpflichtet LEDfactory sowohl auswärtig als auch Rechtslage zu unterstützen und unverzüglich alles zu machen was dann von ihm erwartet dürft zu werden. Bleibt die Gegenpartei in Verzug in dem Treffen der Vorkehrungen, dann ist LEDfactory, ohne Inverzugsetzung, berechtigt selbst dazu überleiten. Alle Kosten und Schäden des LEDfactory und Drittparteien kommen integral auf Rechnung und Risiko von der Gegenpartei.

### **Artikel 13. Die Urheberrechte**

1. LEDfactory wahrt sich die Rechte und Befugnisse vor welche ihm gehören aufgrund von dem Urheberrechtsgesetz und andere intellektuelle Rechtsvorschriften und Regulierungen. LEDfactory ist berechtigt die durch die Durchführung erworbenen Kenntnisse auch für anderen Zwecke zu

nützen, soweit hierzu keine genau vertraute Information der Gegenpartei zur Kenntnis von Drittparteien gebracht wird.

#### **Artikel 14. Das anzuwendende Recht und Streitigkeiten**

1. Auf alle Rechtsbeziehungen wobei LEDfactory Partei ist, geltet nur das Niederländische Recht, auch wenn an einer Verpflichtung durchaus oder teilweise Durchführung im Ausland gegeben wird oder wenn die bei der Rechtsbeziehung involvierte Partei dort Wohnort hat. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.
2. Der Richter in dem Standort des LEDfactory ist bei Aussperrung befugt Kenntnis zu nehmen von Streitigkeiten, außer wenn das Gesetz zwingend anders verordnet. Dennoch ist LEDfactory berechtigt die Streitigkeit vor zu legen an dem nach dem Gesetz befugte Richter.
3. Zuerst sollen die Parteien appellieren an dem Richter nachdem sie sich bis zum Äußersten bemühen haben die Streitigkeit mittels gegenseitige Rücksprache bei zu legen.

#### **Artikel 15. Fundstelle und Änderung der Bedingungen**

1. Diese Bedingungen sind deponiert bei der Handelskammer in Leeuwarden, die Niederlande.
2. Die letzte deponierte Version ggf. die Version sowie die gelte zur Zeit des Zustandekommen der Rechtsbeziehung mit LEDfactory geltet immer.
3. Der Niederländische Text der Allgemeine Geschäftsbedingungen ist immer prägend für die Erklärung davon.